



Statuten

MISSION AVIATION FELLOWSHIP SWITZERLAND

Artikel 1: Name, Sitz

1. Unter dem Namen „MISSION AVIATION FELLOWSHIP SWITZERLAND“ (Kurzform **MAF Switzerland**) besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.

Artikel 2: Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die personelle und finanzielle Unterstützung von Projekten der weltweiten MAF zu fördern.
2. Dies geschieht durch
 - a. Den Einsatz von Technologie, zur Linderung menschlicher Not als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort.
 - b. Sammeln von Spendengeldern.
 - c. Rekrutieren von Personal.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch neutral.
4. Zur Erreichung des Zwecks informiert der Verein über Aktivitäten und Bedürfnisse der MAF weltweit, organisiert Anlässe und unternimmt weitere Aktivitäten, welche dem Erreichen des Zweckes dienlich sind. Der Verein kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern sowie Grundstücke erwerben, überbauen und veräussern.

Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und sich in geeigneter Weise dafür einsetzen wollen.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit einer Dreiviertel-Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig. Das Mitglied kann diesen Entscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Artikel 4: Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

1. Die Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

- b. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich, durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- c. Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren wenigstens 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder durchzuführen.
- d. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen einen Delegierten. Stellvertretung ist zulässig, wobei jedes Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten kann. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ausdrücklich von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- e. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, treten die betroffenen Mitglieder in den Ausstand.
- f. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Abnahme des Protokolls
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Erteilung der Decharge an den Vorstand
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten
 - Erwerb/Veräusserung/Belehnung von Liegenschaften
 - Geschäfte, welche der Versammlung vom Vorstand zugewiesen werden
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins
- g. Für Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Die Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird das Präsenzquorum nicht erreicht, so ist innerhalb sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- h. Die Mitglieder erhalten, von Spesenentschädigungen abgesehen, keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

2. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- b. Sinkt unter dem Vereinsjahr durch Austritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter fünf wird an der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vorgenommen.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien;

- Besorgung aller Vereinsangelegenheiten und laufenden Geschäfte;
 - Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - Alle anderen Geschäfte zur Verfolgung des Vereinszwecks.
- d. Der Vorstand kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren
3. Die Revisionsstelle
- Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.
- a. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
 - b. Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch.

Artikel 5: Mittel

1. Das Vereinsvermögen bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, anderen Beiträgen und Spenden sowie Schenkungen, Einnahmen, Vermächtnissen und allfälligen Vermögenserträgen usw.
2. Der Mitgliederbeitrag beträgt 50 Franken.
3. Die Finanzmittel werden ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 6: Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Artikel 7: Auflösung

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 8: Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Art. 60 – 79 ZGB.
2. Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form am 17. Mai 2014 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 2006.

Der Präsident:
André Bucher

Der Aktuar
Beat Moser